



41 Nr. 1 Gegenstand der Vermögenssteuer

1. Grundsätzliches

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen (§ 41 StG). Dieses besteht aus sämtlichen steuerbaren Aktiven und Passiven, die einer Person zuzurechnen sind.

1.1 steuerbares Vermögen

Steuerbar sind grundsätzlich alle **geldwerten Rechte** an beweglichen und unbeweglichen, materiellen und immateriellen Gütern sowie Forderungen, soweit das Steuergesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen vorsieht. Solche **Ausnahmen** betreffen den Hausrat (§ 49 StG; vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 49 Nr. 1) und in früheren Jahren den Rückkaufwert von laufenden Rentenversicherungen (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 47 Nr. 1). Ausserdem werden Ansprüche der Arbeitnehmer gegenüber betrieblichen Versicherungs- und Spareinrichtungen nicht besteuert, solange die Spareinlagen nach den statutarischen Einrichtungen der Vorsorgeeinrichtung gebunden sind (§ 47 Abs. 3 StG).

Nicht zum steuerbaren Vermögen zählen **Anwartschaften**. Sobald diese jedoch zu Ansprüchen oder Vermögensrechten werden, gehören sie zum steuerbaren Vermögen. Anwartschaften bestehen in der blossen Aussicht auf einen künftigen Vermögenszufluss (Beispiele: Erbeinsetzung, Police einer Risikoversicherung, Er rungenschaftsbeteiligung im Ehegüterrecht).

1.2 Zurechnung

Die Zurechnung von Aktiven und Passiven folgt grundsätzlich nach den Regeln des Zivilrechts. Wer Träger eines Vermögensrechtes ist, versteuert dieses.

Bei Liegenschaften wird den Eigentümern der Liegenschaft dieser Vermögenswert zugeordnet. Befindet sich eine Liegenschaft im gemeinschaftlichen Eigentum (Miteigentum oder Gesamteigentum), wird der Vermögenssteuerwert entsprechend der sachenrechtlichen Verhältnisse auf die Eigentümer aufgeteilt. Dies bedeutet, dass bei Miteigentum die im Grundbuch ausgewiesene Eigentumsquote massgebend für die Zuordnung des Vermögenssteuerwerts ist. Bei Gesamteigentum fehlt naturgemäss eine solche Quote. In diesen Fällen kann der Vermögenssteuerwert gleichmässig auf die einzelnen Eigentümer verteilt werden (sog. Pro-Kopf-Methode), sofern keine andere Quote (z.B. Erbquote) ersichtlich ist. Besondere Zurechnungsregeln gelten bei Nutzniessung und Wohnrecht (nachfolgend Ziffer 2).

Besondere Regeln können sich zudem bei Gütern eines Nachlassvermögens ergeben, das nach § 7 Abs. 2 StG besteuert wird – Besteuerung der Erbengemeinschaft analog den Regeln über juristische Personen (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 7 Nr. 1).

1.2.1 Vermögenswerte aus Schenkungen und Erbschaften

Vermögenswerte aus Schenkungen, gemischten Schenkungen, Erbvorbezügen oder Erbschaften sind in der Steuererklärung des betreffenden Jahres (d.h. Jahr, in welchem der Erbgang oder die Schenkung stattgefunden hat) zu deklarieren. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist. Vorbehalten bleibt die Besteuerung der Erbengemeinschaft nach § 7 Abs. 2 StG.

1.2.2 Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge

Die unmündigen Kinder, zu denen neben den leiblichen Kindern auch die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder zählen, werden in der Steuerpflicht durch den oder die Inhaber der elterlichen Sorge vertreten. Bei getrennten Eltern derjenige Elternteil, der überwiegend für das Kind sorgt. Diesen werden nach dem Grundsatz der Familienbesteuerung das Vermögen ihrer Kinder zugerechnet.

1.3 Hausrat (siehe auch 49 Nr. 1)

Der für den persönlichen Gebrauch bestimmte **Hausrat** ist steuerfrei (§ 49 StG). Die Steuerfreiheit umfasst nicht nur den eigentlichen Hausrat, sondern auch die persönlichen Gebrauchsgegenstände (vgl. Gesetzestext im StHG). Jedoch gehören Motorfahrzeuge zum steuerbaren Vermögen.

Ob es sich um steuerfreien Hausrat handelt oder um steuerbares Vermögen, entscheidet sich aufgrund der (objektiv nach aussen in Erscheinung tretenden) Zweckbestimmung.



2. Nutzniessung und Wohnrecht

2.1 Wohnrecht

Das Wohnrecht besteht in der Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teil eines solchen Wohnung zu nehmen (Art. 776 Abs. 1 ZGB). Es ist unübertragbar und unvererblich, steht aber im Übrigen, soweit es das Gesetz nicht anders ordnet, unter den Bestimmungen der Nutzniessung (Art. 776 Abs. 2 und 3 ZGB). Ist das Wohnrecht auf einen Teil des Hauses beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Einrichtungen mitbenutzen (Art. 777 Abs. 3 ZGB).

2.1.1 Beim Wohnrechtsberechtigten

Der Berechtigte besitzt nur ein obligatorisches bzw. dingliches Recht gegenüber dem Wohnrechtsbelasteten; das Eigentum an der mit dem Wohnrecht belasteten Liegenschaft bleibt beim Wohnrechtsbelasteten. Der Berechtigte hat deshalb die Liegenschaft nicht als Vermögen zu versteuern.

2.1.2 Beim Wohnrechtsbelasteten

Da der Belastete das Eigentum an der mit dem Wohnrecht belasteten Liegenschaft besitzt, hat er diese Liegenschaft als Vermögen zu versteuern.

2.2 Nutzniessung

Die Nutzniessung an einer Sache verleiht dem Berechtigten den vollen Genuss der Sache (Art. 745 Abs. 2 ZGB). Sie kann bei Liegenschaften auch auf einen bestimmten Teil eines Gebäudes oder Grundstücks beschränkt werden (Art. 745 Abs. 3 ZGB). Im Unterschied zum Wohnrecht kann der Berechtigte insbesondere ein Grundstück auch vermieten oder verpachten.

Der Vermögenssteuerwert einer nutzniessungsbelasteten Sache wird dem Nutzniesser zugerechnet (§ 10 StG).

3. Aussergewöhnliche Vermögensveränderungen

Bei aussergewöhnlichen Vermögensveränderungen ist die steuerpflichtige Person anzufragen.

3.1 Vermögensverminderung

Eine ermessensweise höhere Einschätzung des Vermögens ist zulässig, wenn das von der steuerpflichtigen Person deklarierte Vermögen in auffälligem Gegensatz zu früheren, rechtskräftigen Einschätzungen steht und die steuerpflichtige Person weder die behauptete Vermögensveränderung noch eine allfällige Unrichtigkeit der früheren Veranlagung nachzuweisen oder, wo ein strikter Nachweis der Natur der Sache nach nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft zu machen vermag. Die Auskunft- und Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen können hier weit gehen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit müssen die von Steuerpflichtigen verlangten Mitwirkungshandlungen aber geeignet sein, den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären.

Es ist nicht zulässig, eine steuerpflichtige Person aufgrund einer blossen Vermutung höher einzuschätzen als bisher. Die Veranlagungsbehörde hat für das angenommene höhere Vermögen den Beweis zu erbringen, es sei denn, dass die steuerpflichtige Person ihre Auskunftspflicht selbst nicht genügend erfüllt hat.

3.2 Vermögenszuwachs

Besonders zu beachten ist, ob gegenüber dem Vorjahr ein erheblicher Vermögenszuwachs eingetreten ist. Dieser kann entweder auf einen Erbanfall, eine Schenkung, auf Kursgewinne bei den Wertschriften, auf Gewinne bei einem Liegenschaftsverkauf oder güterrechtlicher Auseinandersetzung zurückzuführen sein. Liegen keine dieser Vorfälle vor, ist zu prüfen, ob die steuerpflichtige Person aus dem für das Steuerjahr deklarierten Einkommen den festgestellten Vermögensstand hat erzielen können. Ist der Vermögenszuwachs auch nach Rückfrage und schriftlicher Stellungnahme des Kunden nicht erklärbar, ist das deklarierte Einkommen entsprechend heraufzusetzen, es sei denn, bei der Untersuchung des Falles stelle sich heraus, dass die neu deklarierten Vermögenswerte schon früher vorhanden waren, aber der Besteuerung entzogen wurden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen für ein Nach- & Strafsteuerverfahren zu prüfen.

4. Bemessungsgrundlage und Bewertung des Vermögens

Das Vermögen wird in der Regel zum Verkehrswert bewertet (§ 42 Abs. 1 StG), soweit in den Bestimmungen der §§ 42 bis 47 StG nichts Abweichendes vorgeschrieben ist. Die Bewertungsregeln finden Sie im



Baselbieter Steuerbuch, Band 1: 42 Nr. 1 (Bewertung des Vermögens); 42 Nr. 2 (bewegliches Geschäftsvermögen); 43 Nr. 1 (unbewegliches Vermögen); 46 Nr. 1 (Wertschriftenvermögen, kotierte); 46 Nr. 2 (nicht kotierte Wertschriften); 47 Nr. 1 (Lebensversicherungen).

5. Zurechnung bei Trusts

5.1 Allgemeines

Nachfolgend werden nur wenige Hinweise auf die Trustbesteuerung gegeben und für weitergehende Ausführungen wird auf das Kreisschreiben der SSK verwiesen.

Der Begriff bezeichnet ein Rechtsverhältnis, welches entsteht, wenn der Errichter (Settlor) auf der Grundlage einer Errichtungsurkunde (Trust Deed) bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere Personen (Trustees) überträgt mit der Aufgabe, diese zum Vorteil der Begünstigten mit Wirkung gegenüber jedermann zu verwalten und zu verwenden.

An einem Trust bestehen in der Regel folgende Beteiligte:

- | | |
|-------------|---|
| Settlor | Der Settlor ist jene Person, die durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen einen Trust errichtet. |
| Trustee | Durch Errichtung des Trust wird das Trustvermögen auf den Trustee zu Eigentum übertragen. Er ist verpflichtet, dieses nach den Trustbestimmungen zu Gunsten der Beneficiaries zu verwalten. |
| Beneficiary | Der Beneficiary ist die mit den Leistungen aus dem Trust begünstigte Person. |

5.2 Steuerliche Behandlung des Trustees

Das dem Trust zugewendete Vermögen und die damit erzielten Einkünfte sind grundsätzlich nicht vom Trustee zu versteuern. Denn aus wirtschaftlicher Sicht ist der Trustee trotz formellem Eigentum nicht am Vermögen berechtigt.

5.3 Steuerliche Behandlung von Settlor und Beneficiary

Die Vermögenswerte und Einkünfte des Trusts (Kapital, Kapitalgewinne, laufende Einkünfte) werden zum Zweck der Besteuerung entweder den Beneficiaries oder dem Settlor zugerechnet (Grundsatz der Transparenz).

Die Zurechnung zwischen Settlor und Beneficiary hängt von der konkreten Ausgestaltung des Trusts ab. Hauptanwendungsfälle bilden Revocable Trust, Irrevocable Fixed Interest Trust, Irrevocable Discretionary Trust (weitere Ausführungen im erwähnten Kreisschreiben).

6. Treuhand

Beim Treuhandverhältnis oder fiduziarischen Rechtsgeschäft tritt der Treuhänder als zivilrechtlich Berechtigter nach aussen allein auf. Die beauftragte Person handelt im eigenen Namen und kraft eigenen Rechts, jedoch im Interesse und auf Rechnung des Treugebers bzw. der Treugeberin.

Steuerpflichtig für das Treuhandvermögen ist grundsätzlich der Treugeber. Voraussetzung ist, dass das Treuhandverhältnis offen ausgewiesen wird. Rechtsprechung und Praxis stützen sich hierbei auf die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Merkblätter (Anhang). Zu den Nachweiserfordernissen zählen der schriftliche Treuhandvertrag mit genauer Bezeichnung des Treugutes. In der Praxis werden auch weitere Beweismittel, die klar auf ein Treuhandverhältnis schliessen lassen, anerkannt.



7. Konti von Grabunterhaltsfonds

Bei Konti für Grabunterhalt und die Grabfonds geht es meist um vorschüssig an die Friedhofbetreiberin einbezahlte Beträge. Sind sie unter CHF 10'000, werden sie bei der Vermögenssteuer in der Regel nicht erfasst. Bei der Verrechnungssteuer sind solche Konti für Grabunterhalt, die in der Regel auf eine bestimmte, diese verwaltende Personen lauten, seit der Erhöhung des VST-Freibetrages auf CHF 200 wegen der zur Zeit sehr niedrigen Zinsen in der Regel nicht relevant und werden daher auch in den Wertschriften- und Guthabenverzeichnissen oft nicht mehr aufgeführt.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ KS SSK Nr. 30 vom 14. August 2007 Besteuerung von Trusts: KS SSK Nr. 30
- ➡ MB EStV «Treuhandkonto» vom 31. Mai 1965 ; MB Merkblatt EStV «Treuhandverhältnisse» vom Oktober 1967 (Nachdruck 1993)
- ➡ KM 183 (Steuerrechtliche Behandlung des Wohnrechts)